



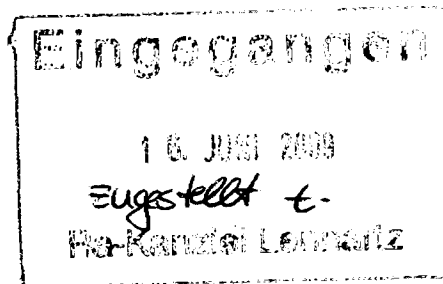
GENERALSTAATSANWALTSCHAFT KARLSRUHE
BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe • Stabelstraße 2 • 76133 Karlsruhe

Oberlandesgericht
- 3. Strafsenat -
Hoffstr. 10
76133 Karlsruhe

Datum 27.05.2009
Name Frau Friedrich
Durchwahl 0721 926-20 88, 39 77
Aktenzeichen 4 Ss 181/09
(Bitte bei Antwort angeben)

 Strafsache
gegen Klaus Günter Annen
wegen Beleidigung



Ich beantrage,

die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Mannheim vom 26.03.2009 durch Beschluss gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet zu verwerfen.

I.

Der Angeklagte wurde am 12.11.2008 vom Amtsgericht Weinheim wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15,00 € verurteilt. Die Berufung des Angeklagten hat das Landgericht Mannheim verworfen. Hiergegen richtet sich die Revision des Angeklagten, mit der die Verletzung formellen und materiellen Rechts gerügt wird.



II.

Die zulässige Revision des Angeklagten erscheint nicht Erfolg versprechend.

1. Verfahrensrügen

Soweit der Beschwerdeführer rügt, das Landgericht habe seinen Antrag auf Vernehmung des Herrn Prof. Brüstle rechtsfehlerhaft zurückgewiesen und damit sowohl gegen § 244 Abs. 2 und 3 StPO als auch gegen § 261 StPO verstoßen, ist unabhängig von der Frage der Zulässigkeit die Rüge jedenfalls unbegründet, weil das Landgericht den Beweisantrag rechtsfehlerfrei wegen tatsächlicher Bedeutungslosigkeit abgelehnt hat. Aus tatsächlichen Gründen bedeutungslos sind Indiztatsachen, wenn zwischen ihnen und dem Gegenstand der Urteilsfindung keinerlei Sachzusammenhang besteht oder wenn sie trotz eines solchen Zusammenhangs selbst im Falle ihres Erwiesenseins die Entscheidung nicht beeinflussen könnten (Meyer-Goßner, StPO, 51. Aufl., § 244 Rdnr. 56, BGH StV 1997, 567, 568). Diese Voraussetzungen hat das Landgericht hier zu Recht angenommen.

Unbegründet ist deshalb auch die mit demselben Beweisziel erhobene Aufklärungsrüge nach § 244 Abs. 2 StPO. Die Strafkammer war nicht gedrängt, den Zeugen Prof. Brüstle unter Aufklärungsgesichtspunkten zu hören. Die ebenfalls mit demselben Beweisziel erhobene Rüge der Verletzung des § 261 StPO und der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist ebenfalls unbegründet, da der Beweisantrag des Angeklagten zu Recht zurückgewiesen wurde.

2. Sachrüge

Die Nachprüfung des angefochtenen Urteils auf die Sachrüge hat weder im Schuldspruch noch im Strafausspruch einen den Angeklagten beschwerenden Rechtsfehler ergeben. Die Feststellungen des Landgerichts tragen entgegen der Ansicht der Revision die Verurteilung des Angeklagten wegen Beleidigung gemäß § 185 StGB. Zu Recht hat das Landgericht die beanstandete Äußerung des Angeklagten in ihrer Gesamtheit im Urteil dargestellt. Aus einer komplexen Äußerung dürfen nicht einzelne Elemente herausgelöst und isoliert betrachtet werden, da dies den Charakter der Äu-



ßerung verfälschen und ihr damit den ihr zustehenden Grundrechtsschutz von vornherein versagen würde (OLG Hamm, Beschluss vom 13.09.2007 - 4 Ss 389/07 -, juris). Nicht zu beanstanden ist, dass das Landgericht in der Äußerung des Angeklagten sowohl Tatsachenbehauptungen als auch Werturteile mit Schwerpunkt auf letzteren gesehen hat. Das Landgericht ist zutreffend zu dem Schluss gelangt, dass es dem Angeklagten in erster Linie darum gegangen sei, das Verhalten der Mediziner, insbesondere des namentlich benannten Herrn Prof. Brüstle, mit dem Verhalten von Medizinern in der NS-Zeit herabsetzend zu vergleichen und die Missachtung des Herrn Prof. Brüstle kundzutun. Damit hat das Landgericht ausreichend dargelegt, weshalb der Schwerpunkt der Äußerung auf den Werturteilen liegt. Zutreffend hat es als Prüfungsmaßstab das Grundrecht der Meinungsfreiheit zu Grunde gelegt. Nachvollziehbar wurden keine Anhaltspunkte für einen Verbotsirrtum gesehen.

Die tatrichterliche Auslegung, ob mit einer Äußerung zugleich die Herabsetzung des Betroffenen zum Ausdruck gebracht wird, unterliegt nur eingeschränkt revisionsrechtlicher Überprüfung. Das Revisionsgericht darf nur überprüfen, ob die Auslegung auf einem Rechtsirrtum beruht oder gegen Sprach- und Denkgesetze verstößt oder lückenhaft ist (vgl. BGHSt 21, 371 und BGHSt 40, 97). Insoweit kann die Revision mit ihrer eigenen Deutung der Äußerungen des Angeklagten nicht gehört werden. Das Landgericht hat hier, was revisionsrechtlich ebenfalls überprüfbar ist, das Spannungsfeld zwischen dem Schutz der persönlichen Ehre einerseits und der Meinungsfreiheit, die durch § 185 StGB eingeschränkt wird, auf der anderen Seite gesehen und zutreffend bewertet. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist das Urteil des Landgerichts nicht zu beanstanden. Das Landgericht hat in den Äußerungen des Angeklagten eine schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung des Herrn Prof. Brüstle gesehen und ist rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass der Angeklagte mit seinen Formulierungen Herrn Prof. Brüstle auf eine Stufe mit Medizinern der NS-Zeit stellt sowie im Rahmen der Abwägung darauf abgestellt, dass die Kundgabe der Meinung des Angeklagten eine namentliche Nennung des Herrn Prof. Brüstle nicht vorausgesetzt hat.

Friedrich/Oberstaatsanwältin

Beglaubigt

Welter/Justizhauptsekretärin

